

Inhalt

1. 10. April 2014 Benachrichtigung über öffentliche Zustellung nach § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (LZG NRW)
2. 10. April 2014 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 des Rheinisch-Bergischen Kreises
3. 10. April 2014 3. Änderungssatzung vom 08.04.2014 zur Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des Kreises als örtlicher Träger der Sozialhilfe
(- Sozialhilfesatzung -)

1. Benachrichtigung über öffentliche Zustellung nach § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (LZG NRW)

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 I Nr. 1 LZG NRW öffentlich zugestellt, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Behörde, für die zugestellt wird:

Rheinisch-Bergischer Kreis

Der Landrat

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Refrather Weg 30

51469 Bergisch Gladbach

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Denis Zaum, Am Sommerberg 38, 51503 Rösrath

Datum und Aktenzeichen des Dokuments:

24.01.2014, 39/2-T-271/13

Bergisch Gladbach, den 08.04.2014

Im Auftrag

gez.

Kunigowski

2. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 des Rheinisch-Bergischen Kreises

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut des Jahresabschlusses 2012 mit dem Beschluss des Kreistages vom 03.04.2014 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der v.g. Verordnung verfahren worden ist.

Die gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW durchzuführende Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss wurde mit der Sitzung vom 24.02.2014 beendet.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an.

Dr. Tebroke

Anlage

Jahresabschluss 2012

<u>Ergebnisrechnung</u>	
Gesamtbetrag der Erträge	243.718.353,09 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	243.948.611,36 €
<u>Finanzrechnung</u>	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	233.853.288,55 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	220.121.329,99 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	2.444.535,78 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	2.574.667,72 €
<u>Kreditemächtigung</u>	
Inanspruchnahme	0 €
<u>Verpflichtungsermächtigungen</u>	
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen erforderlich geworden ist	0 €
<u>Ausgleichsrücklage / allgemeine Rücklage</u>	
Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich der Ergebnisrechnung 2012	230.258,27 €
Verringerung der allgemeinen Rücklage	0 €
<u>Kredite zur Liquiditätssicherung</u>	
Inanspruchnahme der Kredite zur Liquiditätssicherung	0 €

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012

Der vorstehende Jahresabschluss mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss wurde vom Kreistag am 03.04.2014 festgestellt und dem Landrat Entlastung erteilt. Die gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW vorgeschriebene Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss endete mit dessen Sitzung am 24.02.2014.

Der Jahresabschluss liegt gem. § 53 KrO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses 2013 im Kreishaus, Kämmerei, 2. OG., in 51469 Bergisch Gladbach, Am Rübezahlwald 7, während der Dienststunden öffentlich aus.

Hinweis gem. 5 Abs. 6 KrO NRW:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Rheinisch- Bergischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 09. April 2014

Dr. Tebroke
(Landrat)

3. Änderungssatzung vom 08.04.2014

zur Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des Kreises als örtlicher Träger der Sozialhilfe

(- Sozialhilfesatzung -)

vom 23.03.2005, zuletzt geändert am 01.02.2014

Der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises hat aufgrund nachfolgender rechtlicher Grundlagen - in der jeweiligen bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung

- des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646),
- des § 99 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022),
- des § 3 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2004 (GV.NRW. S. 816)

in seiner Sitzung am 03.04.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

In § 2 wird in Ziffer 1 folgender Satz angefügt:

„Ausgenommen sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe gem. § 34 Abs. 2 sowie 4 bis 7 SGB XII.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.05.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs.6 KrO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
 - b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde,
 - c) der Landrat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber dem Rheinisch-Bergischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.
- Bergisch Gladbach, den 08.04.2014

gez.

Dr. Hermann-Josef Tebroke
(Landrat)